

LSV RLP | Kaiserstraße 26-30 | 55116 Mainz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Herrn Wolfgang Serfas

- per eMail -

Mainz, 4. Juli 2014

Stellungnahme der LSV zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung.

Die LSV RLP begrüßt im Großen und Ganzen die Änderungen in der Abiturprüfungsordnung. Insbesondere ist hervorzuheben, dass gemäß § 18, Abs. 3, Satz 1 nun ein- und zweisprachige Wörterbücher in allen Fremdsprachen zugelassen sind. Doch auch die Änderungen des Paragrafen 12, Abs. 1, Punkt 2, Satz 1 begrüßen wir, da mathematische Rundungen für Schülerinnen und Schüler in vielen Fällen einen Vorteil zur noch gültigen Regelung darstellen. Auch die Tatsache, dass gemäß der Änderung in § 21, Abs.7, Satz 1 auf die mündliche Prüfung auch im fünften Prüfungsfach verzichtet werden kann, sofern die Qualifikation erreicht ist, stellt eine große Erleichterung für die Prüflinge dar.

Die LSV empfindet allerdings, dass noch tiefer greifende Änderungen an der Abiturprüfungsordnung vonnöten sind.

Bei Nachfragen und für Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an Jonas Treibel (jonas.treibel@lsvrlp.de, 0176 81919281) oder Hannah-Katharina Kiennen (hannah-katharina.kiennen@lsvrlp.de, 0174 8210019).

In §18, Abs. 1 und 4 sollen die inhaltlichen Änderungen nicht übernommen werden. Die redaktionelle Angleichung von "Gebieten" und "Sachgebieten" ist hiervon nicht betroffen.

Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz lehnt die Einführung eines zentralen Prüfungssystems im Hinblick auf den individuellen Unterricht und den damit verbundenen individuellen Lernstoff ab. Hierbei entsteht die Gefahr, dass Prüflinge die Aufgaben nur teilweise oder gar nicht verstehen, da nicht gewährleistet sein kann, dass das Ministerium über die genaue Lehre der Unterrichtsgegenstände in Kenntnis gesetzt ist. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand für die Ministeriumsangestellten bedeuten.

Infolge unseres Änderungsvorschlags werden in §18, Abs. 5 die Änderungen gestrichen.

Des Weiteren sehen wir Änderungsbedarf in folgenden Punkten der Abiturprüfungsordnung, die vom Entwurf zur Änderung der Abiturprüfungsordnung nicht angesprochen werden:

In § 6, Abs. 1 wird angefügt:

"Der Prüfling darf die Anwesenheit der genannten Personen bei seiner Prüfung ablehnen."

Die Anwesenheit anderer Lehrkräfte ist nicht zwingend erforderlich, und so sieht die LSV es als das Recht des Prüflings an, diese Anwesenheit abzulehnen. Mit diesem Vorgehen kann durch Lehrkräfte weniger psychischer Druck auf die Prüflinge ausgeübt werden.

In § 9, Abs. 3, Satz 2 wird gestrichen:

"Ein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht zulässig."

Abiturarbeiten sind eine punktuelle Leistungsüberprüfung, die nicht Leistungen aus zweieinhalb Jahren aufwiegen können. Wenn die individuellen Umstände der Schülerinnen und Schüler während der Prüfungsphase nicht jenen des Blocks I entsprechen, fehlt hier die Möglichkeit einer gerechten Leistungsmessung.

In § 10, Abs. 3: Streichung des gesamten Absatzes und ersetzen durch:

"Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist ein beliebiger Kurs der Qualifikationsphase einzubringen."

Es ist nicht ersichtlich, warum das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase eine stärker entscheidende Bedeutung haben sollte als alle Halbjahre zuvor.

In § 10, Abs. 6: Streichung des gesamten Absatzes.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Sportunterricht anders gewertet werden sollte als andere Fächer. Schülerinnen und Schüler, die gute Leistungen in Sport erbringen, werden hier benachteiligt.

In § 10, Abs. 8 soll geändert werden:

"[...] das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl einfach zweifach gewertet, eingebracht werden"

Die Facharbeit sollte als erste wissenschaftliche Arbeit eines Schülers/einer Schülerin stärker honoriert werden, da sie insbesondere auf das Studium bezogen eine relevante Arbeitsform ist.

In § 10, Abs. 10 soll gestrichen werden:

"Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punktenund darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein."

Hier ist nicht berücksichtigt, dass eine Abiturqualifikation trotz mehr als 7 Unterkursen, nur durch gute Leistungen in anderen Fächern erreicht werden kann. Diese gute Leistung sollte nicht weniger ins Gewicht fallen, als die schlechte. Die Hochschulreife sollte somit trotzdem ermöglicht werden. Selbiges gilt für Kurse mit 0 Punkten.

In § 11, Abs. 4 soll gestrichen werden:

"Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens vier mit weniger als 5 Punktenund darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein."

Begründung: siehe § 10, Abs. 10 redaktionell an die genannten Institutionen angepasst.

In § 13, Abs. 4: Streichung von Unterpunkt 3.

Der Sportunterricht mit Theorie und Praxis sollte keine Abwertung in dem Sinne erfahren, als sie nicht prüfungsrelevant sein kann.

In § 20, Abs. 6: Streichung des gesamten Absatzes.

Formelle und sprachliche Richtigkeit sollten die inhaltliche Auswertung nicht beeinflussen, denn sonst würden die tatsächlichen gedanklichen Leistungen der Prüflinge geschmälert.

In § 27 soll ergänzt werden:

"Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Prüflingen in dessen Einverständnis auch den Erziehungsberechtigten zu."

Hier ist es wichtig, den Prüflingen ihr Recht auf Datenschutz zuzusichern.

In § 29, Abs. 3 soll geändert werden:

"[...] trifft die Prüfungskommission nach Anhören des Prüflings und der die Aufsicht führenden Lehrkraft. Der Prüfling darf auf Wunsch von einer SchülerInnenvertretung unterstützt werden."

Ebenso soll in § 30, Abs. 1 geändert werden:

"Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Der Prüfling darf auf Wunsch von einer SchülerInnenvertretung unterstützt werden."

Schülerinnen und Schülern sollte zu ihrer Verteidigung ein/e Vertreter/in zur Seite gestellt werden, damit sie angemessen vor die genannten Gremien treten können.

Wir bitten um Berücksichtigung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannah-Katharina Kiennen (Mitglied im Landesvorstand)

Jonas Treibel

(Mitglied im Landesvorstand)